



Satzung zur ersten Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Fischbachau (EWS)

vom 29.04.2024

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Fischbachau folgende Änderungssatzung

§ 1

Die Entwässerungssatzung der Gemeinde Fischbachau (EWS) vom 25.06.2002 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

in Abs. 2 werden nach dem Wort „Erbbauberechtigte“ ein Komma und die Worte „Teileigentümer, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher“ eingefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) es wird folgende Nummerierung ergänzt:

- „1. Abwasser
- 2. Kanäle
- 3. Schmutzwasserkanäle
- 4. Mischwasserkanäle
- 5. Regenwasserkanäle
- 6. Sammelkläranlage
- 7. Grundstücksanschlüsse
- 8. Grundstücksentwässerungsanlagen
- 12. Messschacht“

b) in Nr. 1 werden die Worte „ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt.“ Durch die Worte „ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).“ ersetzt.

c) in Nr. 3 werden nach dem Wort „Aufnahme“ die Worte „und Ableitung“ eingefügt.

d) Nr. 7 wird wie folgt geändert:

- „7. Grundstücksanschlüsse
sind
- bei Freispiegelkanälen:
die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
 - bei Druckentwässerung:
die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.
 - bei Unterdruckentwässerung:
die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlusschachts.“

e) Nr. 8 wird wie folgt geändert:

- „8. Grundstücksentwässerungsanlagen
sind
- bei Freispiegelkanälen:
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
 - bei Druckentwässerung:
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.
 - bei Unterdruckentwässerung:
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlusschacht.“

f) nach Nr. 8 wird folgende neue Nr. 9 eingefügt:

- „9. Kontrollschacht
ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.“

g) nach Nr. 9 wird folgende neue Nr. 10 eingefügt:

- „10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)
ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.“

h) nach Nr. 10 wird folgende neue Nr. 11 eingefügt:

- „11. Hausanschlusschacht (bei Unterdruckentwässerung)
ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.“

i) nach Nr. 12 wird folgende neue Nr. 13 eingefügt:

- „13. Abwasserbehandlungsanlage

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.“

j) nach Nr. 13 wird folgende neue Nr. 14 eingefügt:

„14. Fachlich geeigneter Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation)“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

in Abs. 5 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Der Nachweis für die Voraussetzungen des Satzes 1 ist vom Grundstückseigentümer zu erbringen.“; der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

in Abs. 1 wird das Wort „Eigentümer“ durch das Wort „Grundstückseigentümer“ ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) in Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „angeschafft“ durch das Wort „stillgelegt“ ersetzt.

b) in Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 wird das Wort „anschafft“ durch das Wort „stilllegt“ ersetzt.

c) in Abs. 2 folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Soll auf Verlangen des Grundstückseigentümers ein zusätzlicher Grundstücks(teil)anschluss im öffentlichen Straßengrund hergestellt werden, kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.“

d) in Abs. 3 wird das Wort „Eigentümer“ durch das Wort „Grundstückseigentümer“ ersetzt.

6. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

§ 9
Grundstücksentwässerungsanlage

„(1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu

betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlusschacht durchgeführt werden kann.

(4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Gemeinde nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

(6) Die Gemeinde darf zur Entlastung der öffentlichen Einrichtung bestimmen, dass Niederschlagswasser nur mittels einer Oberflächenwasserrückhaltung gedrosselt eingeleitet wird.

(7) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) in Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b werden die Worte „§ 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage“ durch die Worte „§ 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage“ ersetzt.
- b) in Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „haben“ durch das Wort „müssen“ ersetzt.
- c) in Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „von den Bauherren und Planfertigern“ durch die Worte „vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger“ ersetzt.
- d) in Abs. 1 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt: „Die Gemeinde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.“
- e) in Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen“ durch die Worte „geplante Grundstücksentwässerungsanlage“ ersetzt.
- f) in Abs. 2 werden die Sätze 3 und 4 durch die folgenden neuen Sätze 3 und 4 ersetzt:
„Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Gemeinde; Satz 3 gilt entsprechend.“
- g) in Abs. 3 Satz 1 werden das Wort „Grundstücksentwässerungsanlagen“ durch das Wort „Grundstücksentwässerungsanlage“ ersetzt.
- h) in Abs. 3 Satz 1 werden am bestehenden Satzende ein Komma und die Worte „wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt.“ eingefügt.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

Der bestehende § 11 wird durch die neue Fassung des § 11 ersetzt:

„(1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführen größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigen spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer ha zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäß Errichtung und vor Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Gemeinde die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäß Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

(4) Soweit die Gemeinde die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Gemeinde kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Gemeinde schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.

(5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäß Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfange die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

Der bestehende § 12 wird durch die neue Fassung des § 12 ersetzt:

(1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Für Anlagen in Wasserschutzgebieten gelten kürzere Abstände entsprechend den Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung; ist dort nichts geregelt ist die Dichtheit wiederkehrend alle fünf Jahre durch Sichtprüfung und alle zehn Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichartiges Verfahren

nachzuweisen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Die Gemeinde kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt werden.

(2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und Abs. 2 BayWG für Kleinkläranlagen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich von Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Gemeinde vorgelegt werden.

(5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Gemeinde befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschäfte, wenn sie die Gemeinde nicht selbst unterhält. Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt die Gemeinde aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschäfte oder vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Gemeinde neu zu laufen.

(6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.“

10. § 13 wird wie folgt geändert:

Der bestehende § 13 wird durch die neue Fassung des § 13 ersetzt:

„Sobald ein Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungsanlage dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungsanlage entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.“

11. § 14 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagwasser eingeleitet werden.“

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) in Abs. 1 werden die Worte „öffentliche Entwässerungsanlage“ durch das Wort „Entwässerungseinrichtung“ ersetzt.

- b) in Abs. 1 zweiter Spiegelstrich werden die Worte „öffentliche Entwässerungsanlage“ durch das Wort „Entwässerungseinrichtung“ ersetzt.
- c) in Abs. 1 dritter Spiegelstrich wird das Wort „Entwässerungsanlage“ durch das Wort „Entwässerungseinrichtung“ ersetzt.
- d) in Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „Benzol“ ersatzlos gestrichen.
- e) in Abs. 2 Nr. 6 wird nach dem Wort „Quellwasser“ ein Komma und die Worte „sowie Drainwasser“ eingefügt.
- f) in Abs. 2 Nr. 9 werden das Wort „Räumgut“ hinter das Wort „Absetzgut“ verschoben, das Wort „Vorbehandlungsanlagen“ durch das Wort „Abwasserbehandlungsanlagen“ ersetzt und das Wort „Grundstückskläranlagen“ ersatzlos gestrichen.
- g) in Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b werden nach der Zahl „3“ die Worte „oder 4“ eingefügt.
- h) Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe c in „Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz eingeleitet werden dürfen.“ neu gefasst.
- i) in Abs. 2 Nr. 11 erster Spiegelstrich werden die Worte „§ 7a des Wasserhaushaltsgesetzes“ durch die Worte „§ 57 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.
- j) in Abs. 2 Nr. 12 werden das Wort „Brennwertkesseln“ durch das Wort „Brennwert-Heizkesseln“ ersetzt und nach dem Semikolon die Worte „das gilt nicht für Ölbrennwertkessel bis 200 kW, die mit schwefelarmem Heizöl EL betrieben werden,“ eingefügt.
- k) in Abs. 2 Nr. 13 wird das Wort „Brennwertkesseln“ durch das Wort „Brennwert-Heizkesseln“ ersetzt.
- l) in Abs. 3 wird das Wort „der“ durch das Wort „einer“ ersetzt.
- m) in Abs. 4 werden die Worte „Entwässerungsanlage“ durch das Wort „Entwässerungseinrichtung“, die Worte „öffentlichen Entwässerungsanlage“ durch das Wort „Entwässerungseinrichtung“ ersetzt und nach dem Wort „Bescheids“ ein Komma eingefügt.
- n) in Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Entwässerungsanlage“ durch das Wort „Entwässerungseinrichtung“, die Worte „öffentlichen Entwässerungsanlage“ durch das Wort „Entwässerungseinrichtung“ ersetzt.
- o) in Abs. 6 Satz 1 werden die bereits bestehenden Worte „Wirkung verlieren“ hinter dem Wort „schädigende“ eingefügt, die Worte „den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage“ durch die Worte „der Betrieb der Entwässerungseinrichtung“ ersetzt und das Wort „erschwerende“ durch die Worte „nicht erschwert wird.“ ersetzt.
- p) in Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende neue Fassung der Sätze 2 und 3 ersetzt.
„In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.“ „Darüber hinaus kann die Gemeinde im Einzelfall, insbesondere aufgrund tatsächlicher Baugrundverhältnisse, die Einleitung von Grund- und Quellwasser sowie Drainwasser zulassen; die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung sind in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.“

q) Abs. 6a wird in Abs. 7 abgeändert. Das Wort „Brennwertanlagen“ wird durch das Wort „Brennwert-Heizkesseln“, das Wort „Brennwertanlagen“ durch die Worte „Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung“, das Wort „Entwässerungsanlage“ durch das Wort „Entwässerungseinrichtung“ und die Worte „des zuständigen Kaminkehrermeisters oder eines fachlich geeigneten Unternehmers vorzulegen.“ durch die Worte „eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebes vorzulegen.“ ersetzt.

r) Abs. 7 wird in Abs. 8 abgeändert. Die Worte „öffentlichen Entwässerungsanlage“ werden durch das Wort „Entwässerungseinrichtung“ ersetzt.

s) Abs. 8 wird in Abs. 9 abgeändert. Die Worte „öffentliche Entwässerungsanlage“ werden durch das Wort „Entwässerungseinrichtung“ und die Worte „die Gemeinde sofort zu verständigen.“ durch die Worte „dies der Gemeinde sofort anzuzeigen.“ ersetzt.

13. § 16 wird wie folgt geändert:

Der bestehende § 16 wird durch die neue Fassung des § 16 ersetzt:

„Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z.B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabstreiter abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.“

14. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Der bestehende § 17 Abs. 2 wird durch die neue Fassung des § 17 Abs. 2 ersetzt:

„Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.“

b) Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

15. § 18 wird wie folgt geändert:

a) in Abs. 2 werden die Worte „dem Benützen der öffentlichen Entwässerungsanlage“ durch die Worte „der Benutzung der Entwässerungseinrichtung“ ersetzt.

b) in Abs. 3 werden die Worte „öffentlichen Entwässerungsanlage“ durch das Wort „Entwässerungseinrichtung“ ersetzt.

c) in Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „herzustellen“ die Worte „zu verbessern“ eingefügt und das Wort „ist“ durch die Worte „sowie stillzulegen und zu beseitigen ist“ ersetzt.

16. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) in Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Entsorgungsgebiet“ durch das Wort „Einrichtungsgebiet“ ersetzt.
- b) in Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „öffentliche Entwässerungsanlage“ durch das Wort „Entwässerungseinrichtung“ ersetzt.
- c) in Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Einrichtungen“ durch das Wort „Anlagen“ ersetzt.

17. der § 20 „Betretungsrecht“ wird neu nach dem § 19 „Grundstücksbenutzung“ in folgender Fassung eingefügt.

„§ 20
Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsgemäßen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen, außerhalb von Gebäuden im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betreuungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.“

18. der bestehende § 20 „Ordnungswidrigkeiten“ wird zu § 21 „Ordnungswidrigkeiten“ und wie folgt neu gefasst:

„§ 21
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Gemeinde die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Gemeinde nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,

6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

19. der bestehende § 21 „Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel“ wird in unveränderter Fassung zu § 22 „Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel“ abgeändert.

20. der bestehende § 22 „Inkrafttreten“ wird zu § 23 „Inkrafttreten“ und wie folgt neu gefasst:

„§ 23
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung der Gemeinde Fischbachau (EWS) vom 25.06.2002 außer Kraft.“

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung der Gemeinde Fischbachau (EWS) vom 25.06.2002 außer Kraft.

Gemeinde Fischbachau
Fischbachau, 29.04.2024



Stefan Deingruber
1. Bürgermeister



Angeschlagen an allen Gemeindetafeln:

Angeschlagen am: 30.04.2024

Abgenommen am: 11.06.2024